

Gefahrenabwehrverordnung

über das Führen von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über die Anleinplicht

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704), § 9 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) sowie § 10 a des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 19. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364), wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal vom 16. Juni 2004 folgendes verordnet:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt das Führen von Hunden auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Anlagen sowie in Feld und Forst im Gebiet der Gemeinde Mossautal einschließlich ihrer Ortsteile.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Friedhöfe sowie Gedenkstätten, alle Spiel- und Bolzplätze, Festplätze, Freizeitanlagen, alle öffentlichen Garten-, Park-, Grün- und Pflanzanlagen sowie das Schwimmbad in Güttersbach.
3. Feld im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baum-schulen, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind (§ 2 Hess. Feld- und Forstschutzgesetz i. d. F. vom 31.10.2001 (GVBl I S. 434, 435).
4. Forst im Sinne dieser Verordnung ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft gelegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist (§ 3 Hess. Feld- und Forstschutzgesetz i. d F. vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 435).
5. Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleit-hunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herden-gebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

§ 2 Aufsicht, Verbot und Leinenzwang

1. Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht außerhalb privater Grundstücke umherlaufen zu lassen.
2. Das Mit- bzw. Ausführen von Hunden ist auf allen Spiel- und Bolzplätzen , Friedhöfen, Gedenkstätten, im Schwimmbad Güttersbach sowie bei öffentlichen Festveranstaltungen verboten.

3. Hunde sind in den übrigen, in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Anlagen an der Leine zu führen.

4. Vom 1. März bis 15. Juni (Brutzeit der Vögel und Setzzeit des Wildes) sind Hunde in Feld und Forst i. S. des § 1 Abs. 3 und 4 an der Leine zu führen.

5. Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbstständigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen. Einzelanordnungen nach der HundeVO bleiben davon unberührt.

6. Die Verpflichtung nach Abs. 1 bis 4 trifft den Halter und diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund mitführt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 und 4 einen Hund nicht an der Leine führt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 die Höchstlängen der Hundeleine überschreitet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (GVBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3516), mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,-- EUR geahndet werden.

Vorstehender Satzungstext enthält alle Änderungen bis August 2004.